

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die Marmas OG betreibt ein Verleihgeschäft ausschließlich mit Segway® Personal Transportern (PT). Segway ist ein Markenprodukt der Segway Inc., USA. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Webauftritt und auf Werbematerialien wird infolge der Segway® Personal Transporter (PT) als Segway PT oder kurz Segway bezeichnet.

1.2 Die Marmas OG betreibt ausschließlich den Verleih von Segway, die Organisation von geführten Segway Touren und Veranstaltungen mit Segway. Die Marmas OG ist nicht berechtigt Verkäufe von Segway oder Ersatzteilen zu tätigen oder Reparaturarbeiten an Segway anzubieten.

1.3 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Marmas OG erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen vor Ort auf, oder werden auf Verlangen vorgelegt oder sind auf der Homepage www.citytourklagenfurt.at nachzulesen. Wir erkennen entgegenstehende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir uns auf Schreiben des Vertragspartners beziehen, in denen auf seinen Bedingungen Bezug genommen wird.

1.4 Mit Inanspruchnahme des Angebotes / der Leistung gelten die AGB als angenommen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Mitarbeiter der Marmas OG, soweit es sich nicht um Geschäftsführer oder Prokuristen handelt, haben keine Vollmacht zum Abschluss von Verträgen. Sie sind insbesondere nicht befugt verbindliche Zusagen abzugeben. Ein Auftragsabschluss wird erst durch ausdrückliche Annahme durch die Marmas OG wirksam. Sofern keine schriftliche Annahme erfolgt, wird diese durch die Leistung bewirkt.

2.2 Unsere Angebote sind bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses freibleibend und gelten nur, solange der Vorrat reicht.

2.3 Druckfehler, Irrtümer sowie Änderungen im Design, Ausstattung oder solche, die sich auf Grund technischer Änderungen ergeben, sind vorbehalten.

3. Rücktritt des Kunden

3.1 Rücktritt des Kunden im individuellen Verleih: Die Unterzeichnung des Haftungsausschlusses durch den Kunden oder der Beginn der Einschulung gilt als Vertragsabschluss und somit als Leistungsbeginn. Im Falle eines Rücktritts nach Beginn der Inanspruchnahme einer Leistung verfällt der Anspruch des Kunden auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Zahlungsbetrages.

3.2 Rücktritt des Kunden vor Veranstaltungen: Rücktrittsbedingungen sind im Anbot oder Vereinbarung explicit zu regeln.

3.3 Rücktritt des Kunden von der Teilnahme der Touren:

3.3.1 Rücktritt bis 1 Tag vor Tour ohne Angabe von Gründen

3.3.2 Rücktritt zum Zeitpunkt des Tour-Beginns: Der volle Preis ist zu entrichten

3.3.3 Rücktritt während der Tour auf eigenen Wunsch oder Verunfallung des Teilnehmers: Der volle Preis ist zu entrichten

3.3.4 Nichterscheinen zu einem vereinbarten Tour-Termin: Der volle Preis ist zu entrichten

4. Aufhebung des Vertrages durch die betreibende Firma Marmas OG

4.1 Die Marmas OG als Betreiber ist berechtigt einen laufenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Vertragspartner und/oder dessen Fahrberechtigte den Anweisungen und Sicherheitsvorschriften der Marmas OG nicht Folge leisten, oder diese im wiederholten Fall verweigern, sich grob fahrlässig verhalten, oder augenscheinlich nicht über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen zur sicheren Handhabung der Geräte verfügen.

4.2 Abbruch einer begonnenen Veranstaltung aufgrund eintretenden Schlechtwetters: nach Absprache mit dem Veranstalter/Mieter

4.3 Nicht-Durchführung einer geplanten Tour: bei zu geringer Teilnehmerzahl

4.4 Nicht-Durchführung einer geplanten Tour: aufgrund Schlechtwetters

4.5 Abbruch einer begonnenen Tour: aufgrund eintretenden Schlechtwetters. Je nach zeitlichem Fortschritt der Veranstaltung ist hier ein entsprechender Teilbetrag des Mietpreises zu entrichten, es obliegt der Marmas OG die Tour kurzzeitig zu unterbrechen oder einen Ersatz-Termin zu organisieren. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Weiterführung der Tour oder Ersatztermine.

4.6 Definition Schlechtwetter: Strömender, durchgehender Regen oder Vereisung der Fahrbahn. Nicht als Schlechtwetter definiert sind: Regenschauer, Wind, Kälte oder Schneefall.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Der Rechnungsbetrag ist im Voraus zur Zahlung fällig und enthält alle gesetzlichen Abgaben.

5.2 Mahngebühren: Bei nicht fristgerechter Zahlung wird eine Mahngebühr in Höhe von € 7,50 pro Mahnschreiben eingehoben.

5.3 Verzugszinssatz: Bei nicht fristgerechter Zahlung wird ein Verzugszinssatz in der Höhe von 16,5 % p.a. verrechnet

6. Gutscheine

6.1 Es gilt die gesetzliche Gültigkeitsdauer.

6.2 Gutscheine können nicht in Bar abgelöst werden und es kann keine Differenz ausbezahlt werden. Der ausgewiesene Wert der Gutscheine enthält alle gesetzlichen Abgaben.

6.3 Das Einlösen von Gutscheinen ist nur an Öffnungstagen möglich. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Konsumationsmöglichkeit an Schließtagen.

6.4 Für verlorene, eingegangene oder beschädigte Gutscheine haftet der Kunde oder der Benutzer selbst. Die Beurteilung einer Beschädigung und der somit entstandenen Entwertung des Gutscheines obliegt der Marmas OG.

6.5 Aktionsgutscheine: Aktionsgutscheine sind nur für ein explizites Angebot gültig und sind zeitlich begrenzt. Sie können nicht in Bar abgelöst werden, und es kann keine Differenz ausbezahlt werden. Pro Person und Leistung kann nur ein Aktionsgutschein eingelöst werden.

7. Datenspeicherung

7.1 Die Marmas OG ist berechtigt, Daten über den Kunden, die sie auf Grund der Geschäftsbeziehung erhalten hat, zu speichern und für geschäftliche Zwecke zu verwenden.

7.2 Der Kunde erklärt sich bereit Fotos und Videos zur Freigabe im Internet zuzulassen. Die Zustimmung erfolgt über das Formular zur Anmietung des Gerätes. Für Kommentare und Weiterverwendung durch Dritte wird keine Haftung übernommen.

7.3 Alle Fotos und Videos, die von der Marmas OG selbst auf Gemeinschaftsportalen wie z.B.: Facebook/ YouTube gepostet werden, oder für gewerbliche Zwecke von der Marmas OG weiterverarbeitet werden, sind Eigentum der Marmas OG. Es besteht kein rechtlicher Anspruch zur Entfernung und Vernichtung dieser. Die Weiterverwendung dieser durch Dritte in wie auch immer gearteter Form, unterliegt nicht der Verantwortung der Marmas OG. Sämtliche, im Zuge der Nutzung von Gemeinschaftsportalen gepostete Informationen, aus welcher Quelle auch immer, unterliegen nicht der Verantwortung der Marmas OG. Diese Bedingungen gelten für alle Aspekte dieser Gemeinschaftsportale.

8. Haftungsbedingungen und Haftungsausschluss für die Nutzung von Segway

8.1 Individueller Verleih und geführte Touren, Minderjährige

8.1.1 Vor Antritt der Fahrt ist ein Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

8.1.2 Diese Haftungsausschlussklärung bezieht sich auf den Betrieb eines Segway. Es wird von der Marmas OG darauf hingewiesen, dass der Umgang und der Betrieb eines Segway ein erhöhtes Risiko mit sich bringt, welches vom Ausübenden in Kauf genommen wird. Der Haftungsausschluss umfasst Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadenersatzansprüche, sei es aus Verschulden oder Gefährdung.

8.1.3 Mit Antritt der Fahrt akzeptiert jeder Kunde die Haftungsbedingungen und den Haftungsausschluss. Die Haftungsbedingungen werden im Grundsatz bei der Einschulung erläutert, sie können auf der Rückseite des Formulars in gekürzter Fassung nachgelesen werden und sind im Falle einer Anmietung eines Segway schriftlich zu bestätigen. Die Vollversion kann vor Ort vorgelegt werden oder im Internet unter www.citytourklagenfurt.at nachgelesen werden.

8.1.4 Bei der Benutzung des Segway ist den Anweisungen des Betreibers und seinen Mitarbeitern Folge zu leisten. Für Schäden, die durch eigenes oder Fremdverschulden, unfallbedingt oder auch durch unsachgemäße Behandlung entstehen, oder dadurch entstehen, dass die Anweisungen vom Betreiber und seinen Mitarbeitern nicht Folge geleistet wird, übernimmt der Betreiber keine Haftung. Für den Fall, dass der Mieter Dritten einen Schaden zufügt, ist die Marmas OG Schad- und Klaglos zu halten.

8.1.5 Die Benützung des Segway, sowie die Teilnahme an allen Aktivitäten, geschehen ausschließlich und uneingeschränkt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

8.1.6 Jeder Benutzer eines Segway trägt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die durch ihn oder des von ihm gesteuerten Segway verursachten, direkten oder indirekten, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

8.1.7 Der ausgeliehene Segway darf nur von jener Person gelenkt werden, für die die Haftungserklärung gilt. Die Weitergabe des Segway an Dritte ist untersagt. Bei Weitergabe an Dritte haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden. Für Dritte übernimmt die Marmas OG keinerlei Haftung. Haftungsansprüche der Marmas OG sind unverzüglich zu begleichen, unabhängig von Haftungsansprüchen des Mieters gegenüber Dritten.

8.1.8 Personen unter 18 Jahren ist die Benützung des Segway ausschließlich in Begleitung eines zu diesem Zeitpunkt anwesenden Volljährigen, unabhängig von deren gesetzlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung, gestattet, und/oder in Übereinstimmung dessen, auch die Benützung in Abwesenheit des Volljährigen gestattet. Die Haftung in vollem Ausmaß geht auf den Volljährigen über und ist durch diesen per Haftungsausschluss schriftlich zu bestätigen.

8.1.9 Die Übernahme der Haftung kann in Ausnahmefällen auch über andere Medien (SMS, Mail) schriftlich erfolgen. Der Haftungsträger akzeptiert eigenverantwortlich die Haftungsbedingungen ohne sie vorab der Zustimmung gelesen zu haben.

8.1.10 Die Marmas OG übernimmt zu keiner Zeit die Aufsichtspflicht für Minderjährige.

8.2 Die Stadtwerke Klagenfurt, auf deren Grund Teile der Aktivitäten der Marmas OG stattfinden, übernehmen keinerlei Haftung.

8.3 Veranstaltungen

8.3.1 Vom Veranstalter/Mieter ist ein Haftungsausschluss für die Anzahl der für die Veranstaltung vereinbarten Segways zu unterzeichnen. Mit der Übernahme der Segway akzeptiert der Veranstalter/Mieter alle Haftungsbedingungen und den Haftungsausschluss, unabhängig von der Anwesenheit eines Mitarbeiters der Marmas OG.

8.3.2 Diese Haftungsausschlusserklärung bezieht sich auf den Betrieb von Segways und Schäden, die durch den Veranstaltungsbetrieb entstehen.

8.3.3 Es wird von der Marmas OG darauf hingewiesen, dass der Umgang und der Betrieb eines Segway ein erhöhtes Risiko mit sich bringt, welches vom Veranstalter/Mieter in Kauf genommen wird.

8.3.4 Dem Veranstalter/Mieter allein obliegen die sachgemäße Einschulung von Dritten am Segway und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Eine Einschulung durch die Marmas OG entbindet den Veranstalter/Mieter nicht vom Haftungsausschluss.

8.3.5 Für Schäden an Geräten im Zuge der Veranstaltung sind Haftungsansprüche der Marmas OG unverzüglich zu begleichen, unabhängig von Haftungsansprüchen des Mieters gegenüber Dritten.

9. Sicherheitshinweise und Vorschriften

9.1 Es wird von der Marmas OG darauf hingewiesen, dass der Umgang und der Betrieb eines Segway ein erhöhtes Risiko mit sich bringt. Die grundsätzlichen fahrtechnischen Kenntnisse zur Bedienung des Gerätes, Informationen zur Fahrsicherheit am Gerät und auch Sicherheitshinweise werden vorab des Fahrertrittes in dem Maß ausreichend vermittelt werden, um das Gerät, in Bezug auf die Nutzungsdauer und die demnach zu erwartenden landschaftlichen und verkehrstechnische Gegebenheiten, sicher und unfallfrei bedienen zu können. Die Marmas OG übernimmt keine Haftung für Vorfälle, die auf Grund von fehlender umfassender Fahrerfahrung am Segway, oder auf Grund des Vergessens von Anweisungen oder mutwilliger Missachtung von Informationen herrühren. Die Benützung des Segway, sowie die Teilnahme an allen Aktivitäten, geschehen ausschließlich und uneingeschränkt auf Gefahr und Risiko des Mieters. Dieses erhöhte Risiko und die damit verbundenen Folgen werden vom Mieter in Kauf genommen.

9.2 Die Sicherheitsvorschriften sind Teil der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marmas OG. Die Sicherheitsvorschriften liegen vor Ort auf, oder werden auf Verlangen vorgelegt, oder sind auf der Homepage www.citytourklagenfurt.at nachzulesen, werden bei der Einschulung in groben Zügen abgehandelt und sind auf dem Formular angeführt, welches vom Mieter schriftlich bestätigt wird. Bei Weitergabe an Dritte ist vom Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gewährleistet ist.

9.3 Die grundsätzlichen Sicherheitsvorschriften sind:

9.3.1 Vor Fahrerantritt ist an einer Einweisung zur sicheren und korrekten Nutzung der Segways teilzunehmen. Kein Segway Fahren ohne Einschulung!

9.3.2 Der Segway gilt in Österreich als Fahrrad im Sinne der StVO. Hier darf der Segway fahren: auf der Straße, auf Radwegen, in Wohnstraßen auch gegen die Einbahn, wenn ausdrücklich gestattet: auch in Fußgängerzonen und gegen die Einbahn.

9.3.3 Das Tragen eines Helmes ist dringend zu empfehlen. Für Kinder bis 12 Jahre ist das Tragen eines Helmes verpflichtend.

9.3.4 Schwangeren Frauen, Personen mit Herzleiden oder hohem Blutdruck, oder Personen die an körperlichen Gebrechen leiden wird ausdrücklich von der Benützung des Segway abgeraten.

9.3.5 Die Benutzung des Segway ist Personen nicht gestattet die oder unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen.

9.3.6 Pro Segway ist nur ein Fahrer zulässig. Eine Gewichtsüberlastung führt zu einem Systemzusammenbruch und kann schwere Unfälle zur Folge haben. Das Mitnehmen von Kindern als zweite Person, auch innerhalb des Gewichtslimits, ist strengstens verboten. In Unfallsituationen kann es zu schwersten Verletzungen kommen.

9.3.7 Auf der Mittelkonsole des Segway befinden sich Leuchtdioden in grün oder rot. Vor dem Aufstieg auf das Gerät ist die Farbe der Leuchtdioden zu beachten: grünes Licht zeigt die Funktionsbereitschaft des Gerätes an, rotes Licht deutet auf eine Nichtbereitschaft des Gerätes hin, leuchtet kein Licht, so ist der Segway ausgeschaltet und außer Funktion. In diesem Fall darf der Segway keinesfalls bestiegen werden.

9.3.8 Beim Fahren mit dem Segway ist eine dem Verkehr und der Umgebung angepasste Geschwindigkeit zu wählen. Vollbremsungen, zu hohes Tempo in Kurven oder „driften“ bergen Schleudergefahr und Kontrollverlust und können zu schwersten Unfällen führen. Das Fahren in der Menschenmenge ist nur im Schrittempo gestattet.

9.3.9 Das An-Fahren von Hindernissen wie Bäume, Sträucher, Steine, Schlaglöcher, Zäune, Pfosten, Parkbänke, etc. ist strengstens untersagt. Das Überfahren von niedrigen Gehsteigkanten, Baumwurzeln o. ä. sollte vermieden werden oder ist mit äußerster Vorsicht zu tätigen und kann jedoch zu schweren Unfällen führen. Im Zweifelsfalle ist vom Segway abzusteigen oder ein anderer Weg zu wählen.

9.3.10 Beim Fahren in der Gruppe muss hintereinander gefahren werden und es ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten. Der Vordermann muss ständig im Auge behalten werden. Darüber hinaus ist ein seitlicher Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

9.3.11 Das Rückwärts Fahren mit dem Segway ist untersagt. Das Nichtbeachten kann zu schweren Unfällen führen.

9.3.12 Während der Fahrt mit einem Segway ist es nicht gestattet Fotos zu machen, zu Filmen oder zu telefonieren. Es sind grundsätzlich immer beide Hände am Lenker zu belassen. Freihändiges oder einhändiges Fahren ist ausdrücklich untersagt. Ausgenommen davon ist das einseitige Handzeichen beim Abbiegen. Freihändiges oder einhändiges Fahren kann zu schweren Unfällen führen.

9.3.13 Während der Fahrt darf vom Segway nicht abgestiegen werden. Beide Füße müssen während der Fahrt auf der Stehplattform bleiben. Ein verfrühtes Absteigen führt zu Kontrollverlust und schweren Unfällen. Das gewollte Absteigen darf nur bei stehendem Gerät erfolgen.

9.3.14 Bei Fehlbedienung gibt der Segway akustische Warnsignale ab. Treten akustische Warnsignale beim Aufsteigen auf das Gerät auf, muss die Aktion, die gerade im Gange ist, unterbrochen werden, bis das Warnsignal aufhört. Treten akustische Warnsignale während der Fahrt auf, muss der Segway unverzüglich zum Stehen gebracht werden und abgestiegen werden.

9.3.15 Der Segway darf nicht im Wasser gefahren werden, ebenso ist das Durchfahren von Pfützen untersagt. Die Geräte sind Spritzwassergeschützt, ein intensiver Kontakt mit Wasser kann jedoch zu einem Systemzusammenbruch oder irreversiblen Schäden am Segway führen und schwere Unfälle zur Folge haben.

9.3.16 Abstürze und Beschädigungen müssen der Marmas OG mitgeteilt werden. Das Gerät muss auf dessen Funktion überprüft werden.

10. Körperliche und geistige Eignung zur Benützung eines Segway

10.1 Die körperliche und geistige Uneingeschränktheit eines Fahrers muss gegeben sein, um eine bewusste und sichere Handhabung des Gerätes zu gewährleisten.

10.2 Die Benutzung des Segway ist Personen nicht gestattet, die an körperlichen Gebrechen leiden, die eine sichere Bedienung des Gerätes nicht gewährleisten.

10.3 Schwangeren Frauen oder Personen mit Herzleiden und/oder hohem Blutdruck wird ausdrücklich von der Benützung der Segway abgeraten.

10.4 Die Benutzung des Segway ist Personen nicht gestattet, die unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen.

10.5 Eine Einschätzung des körperlichen und geistigen Zustandes eines Mieters durch die Marmas OG kann nur subjektiv getroffen werden.

11. Schadensersatzansprüche der Marmas OG

11.1 Im Falle der Beschädigung, eines Totalschadens, des Abhandenkommens des Gerätes oder seiner Bestandteile und Zubehörs, verpflichtet sich der Mieter zum vollen Kosten- und Schadenersatz, sowie zu Ersatzleistung für entgangene Umsätze, wie folgt:

11.1.1 Totalschaden/Abhandenkommen des Gerätes oder Bestandteile und Zubehör: voller Ersatz des Gerätes oder Bestandteile und Zubehör, zuzüglich sämtlicher Nebenkosten, die für das Aufstellen vor Ort notwendig sind.

11.1.2 Beschädigungen an Gerät, Bestandteilen und Zubehör: Begleichung der Reparaturkosten oder Ersatz dieser, zuzüglich sämtlicher Nebenkosten, die für das Aufstellen vor Ort notwendig sind.

11.1.3 In allen Fällen gilt die Übernahme der Kosten und Nebenkosten für ein Leihgerät bis zur Lieferung des Ersatzes.

11.1.4 In allen Fällen wird für den Umsatz pro Gerät pro Tag (7-Tage Woche) 105€ inkl. 20%Ust verrechnet.

11.1.5 Haftungsansprüche der Marmas OG sind unverzüglich zu begleichen, unabhängig von Haftungsansprüchen des Mieters gegenüber Dritten.

11.1.6 Für Schäden, die von Fahrern von außerhalb Klagenfurt oder aus dem Ausland verursacht werden, wird eine Anzahlung für den Schadenersatz eingehoben. Die Höhe der Anzahlung entspricht dem Wert des zu erwartenden Schadenersatzes.

12. Sonstige Klauseln

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand: Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt der Sitz der Marmas OG als vereinbart

12.2 Für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten die nicht in beiderseitigem Einvernehmen beigelegt werden können, wird als Gerichtsstand für beide Teile das für den Sitz der Marmas OG sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

12.3 Alle vor Abschluss dieser Vereinbarung getroffenen mündlichen Vereinbarungen gelten mit Abschluss dieses Vertrages als einvernehmlich ersatzlos aufgehoben. Ein Abgehen von diesem Vertrag ist nur in Schriftform möglich. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Schriffterfordernis.

12.4 Auf diesen Vertrag, insbesondere auch auf die Frage seines gültigen Zustandekommens, ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes anwendbar.